

Mit Erteilung der Mietaufträge erkennt der Mieter –auch für künftige Mietaufträge- ausdrücklich die nachstehenden Mietbedingungen an. Abweichende Bedingungen des Kunden haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

#### 1. Mietgebühren

Die Mietgebühren für die Überlassung der Geräte samt Zubehör bestimmt sich nach unseren bei Vertragsabschluss gültigen Preislisten. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden. Für Gerätesätze, die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mit geliefert werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### 2. Mietzeit

Die Mietzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt an, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung oder Auslieferung von unserem Lager bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Der Transport gilt als Mietzeit. Die Geräte müssen bis spätestens 16.00 Uhr des letzten Miettages zurückgegeben werden. Werden die Geräte nach 16.00 Uhr abgegeben, wird ein weiterer Tagessatz berechnet.

Bei verspäteter Rückgabe ist für die Dauer der Vorenthaltung der vereinbarte Mietzins zu zahlen. Minderungsrechte können für diesen Zeitraum nicht geltend gemacht werden. Die Rücknahme der Mietsache durch den Vermieter bestätigt nicht, dass diese mangelfrei übergeben wurde. Der Vermieter behält sich eine ausführliche Prüfung der Geräte auf Beschädigungen vor.

Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt werden. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden daher mitberechnet.

Wird ein Auftrag später als 3 Tage vor dem angegebenen Auslieferungstermin storniert, wird dennoch für die vereinbarte Mietzeit die volle Miete berechnet.

Für Verzögerungen von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, kann keine Haftung übernommen werden.

#### 3. Transport

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso trägt er die Transportgefahr. Dies gilt auch für den Fall der Zustellung durch uns oder unseren Beauftragten. Die Kosten der Verpackung trägt der Mieter; sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Versendungen der gemieteten Geräte ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt auch hierfür die Kosten und Risiken.

#### 4. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die Geräte bleiben unser alleiniges Eigentum. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte- sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich- ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig. Bei einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Rücknahme der Geräte und zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unsere Geräte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutz unseres Eigentums trägt der Mieter. Das gleiche gilt für den Schaden, der uns durch den Ausfall unserer Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

#### 5. Rechte und Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, vor Vertragsabschluss unaufgefordert über den beabsichtigten Verwendungszweck und den Einsatzort der Geräte genau Auskunft zu erteilen. Auf außergewöhnliche Umstände ist hinzuweisen. Die Geräte dürfen nur von fachkundigem Personal bedient werden.

Der Mieter hat die Geräte bei Empfang sorgfältig zu prüfen. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei Empfangnahme ausdrücklich gerügt werden. Alle während der Mietzeit erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn es handelt sich um die Beseitigung der bei Übergabe ausdrücklich gerügten Mängel. Defekte und ausgebrannte Scheinwerferbrenner werden zum Listenpreis berechnet. Zu einer Minderung des Mietzinses ist der Mieter nur berechtigt, wenn es sich um einen anfänglichen vom Vermieter zu vertretenden Mangel der Mietsache handelt. Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten an den Geräten und Zubehörteilen oder von Verlusten ist uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Mieter ist verpflichtet ein vom Vermieter angebotenes Ersatzgerät anzunehmen

Reparatureingriffe durch den Kunden selbst sind in keinem Fall gestattet und machen den Kunden bei Zuwiderhandlung schadensersatzpflichtig. Erforderliche Reparaturen werden ausschließlich durch den Vermieter veranlasst bzw. vorgenommen.

#### 6. Gewährleistung des Vermieters

Der Vermieter haftet für den technisch funktionstüchtigen Zustand der Geräte zum Zeitpunkt der Übergabe. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Geräte der vom Mieter beabsichtigten Verwendung genügen und dass die Anlage konzeptionell vollständig ist. Dies ist allein Sache des Mieters. Für Schäden wegen der Mangelhaftigkeit der Geräte und hieraus resultierender Mangelfolgeschäden haftet der Vermieter nur, wenn es sich um anfängliche bei Übergabe ausdrücklich gerügte Mängel handelt oder der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Übrigen haftet der Vermieter für sonstige Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

#### 7. Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der Mietsache

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die Mietgeräte von uns nach den Allgemeinen Bedingungen der Elektronikversicherung versichert. Die Bedingungen des Versicherers sind Bestandteil des Mietvertrags und liegen bei uns zur Einsicht aus. Die Versicherungspauschale beträgt 5% des Mietpreises. Erhöhte Risiken sind grundsätzlich meldepflichtig, ein eventueller Zuschlag wird von Fall zu Fall ermittelt. Die Versicherungskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Eine Versicherung entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von seiner Haftung. Dem Mieter ist ausdrücklich freigestellt, eine eigene Versicherung abzuschließen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Versicherungsvertrag nur bestimmte Risiken versichert sind. Auch kann durch das Verhalten des Kunden vor oder nach einem Schadensfall der Versicherer von seiner Leistung frei werden, selbst wenn das Risiko an sich versichert ist. Die Geräte sind vor Diebstahl ausreichend zu schützen und möglichst unauffällig zu verwahren. Aufbewahrung und Transport in Fahrzeugen haben bei verschlossenem Kofferraum zu erfolgen. Bei Kombi-/Lieferwagen darf zudem der Innenraum nicht einsehbar sein. Während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) besteht bei Belassen der Mietgegenstände in Fahrzeugen kein Versicherungsschutz.

Der Geltungsbereich der Versicherung ist Europa. Bei Transport oder Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches kann der Vermieter auf Wunsch des Kunden eine Erweiterung des Geltungsbereiches abschließen, hierfür entstehende Kosten trägt der Mieter.

Die Selbstbeteiligung aus der Versicherung beträgt € 400,00 je Schadensfall zzgl. MwSt. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub beträgt der Selbstbehalt 25 % des Geräteneuwertes.

Kann der Mieter das Nichtvertretenmüssen der Beschädigung, Zerstörung oder des Abhandenkommens der Mietsache dem Vermieter nicht nachweisen, ist er mindestens zur Zahlung des Selbstbehaltes verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

#### 8. Zahlungsbedingungen

Die Mietrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung gegen die Mietforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Bei einer über zwei Wochen hinausgehenden Mietdauer können wir Abschlagszahlungen verlangen. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungstermine sind wir berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe unserer Geräte zu verlangen. Der Mieter ermächtigt uns, unter Verzicht auf sein Hausrecht, zur Wiedererlangung unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Geräte lagern. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, einen Verzugszins von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen, sowie gewährte Rabatte zu streichen und die erbrachten Leistungen mit dem vollen Listenpreis in Rechnung zu stellen. Rabatte gelten nur bei fristgerechter Zahlung. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

#### 9. Nebenabrede, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen, die von den allgemeinen Mietbedingungen abweichen, oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Ludwigsburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Ludwigsburg.